

Bayerische Landesanstalt
für Landwirtschaft
IEM 6
Menzinger Straße 54
80638 München

Zusammenstellung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Amtsblatt Nr. L 189 vom 20/07/2007 S. 0001 – 0023

Stand vom 05.11.2014

und der

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische /biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Für Imker

Tel.: 089 17800 – 215
FAX 089 17800 – 494

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seite |
|------------------------------------|--------------------------------------|-------|
| Allgemeiner Teil | Ziel und Anwendungsbereich | 3 |
| | Begriffsbestimmungen | 5 |
| | Ziele | 11 |
| Grundsätze | Landwirtschaft | 13 |
| | Verarbeitung | 15 |
| Allgemeine Produktionsvorschriften | Verbot GVO u. ionisierende Strahlung | 16 |
| | Konventioneller Betriebsteil | 17 |
| Tierische Erzeugung/ Bienen | Herkunft | 19 |
| | Standort | 20 |

| | | |
|------------------------|--------------------------------|----|
| | Bienenhaltung | 22 |
| | Fütterung | 23 |
| | Bienenwachs | 24 |
| | Krankheitsvorsorge | 25 |
| | Umstellung | 28 |
| Kennzeichnung | allgemein | 29 |
| Lagerung und Transport | allgemein | 36 |
| Kontrollsystem | allgemein | 39 |
| | Mindestkontrollvorschriften | 40 |
| | Bescheinigungen (Zertifikat) | 42 |
| | Sanktionen und Verdachtsfälle | 43 |
| Dokumentation | Betriebsbeschreibung | 46 |
| | Buchführung | 48 |
| | Dokumentation GVO | 49 |
| | Dokumentation Bienenhaltung | 50 |
| Anhänge | Anhang II der VO (EG) 889/2008 | 52 |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--|--------------------------|--|---|
| Allgemeiner Teil Ziel und Anwendungsbereich | VO 834/2007 Artikel 1 | <p>Ziel und Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.</p> <p>In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:</p> <p>a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;</p> <p>b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:</p> <p>a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,</p> <p>b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,</p> <p>c) Futtermittel,</p> <p>d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.</p> <p>Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.</p> <p>Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-------------------|--------------------------|--|--|
| | | <p>(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.</p> <p>Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.</p> <p>(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.</p> | <p>ÖLG: In Deutschland sind Gemeinschaftseinrichtungen zur Verpflegung (Gastronomie, Kantinen etc.) kontrollpflichtig.</p> |
| Anwendungsbereich | VO 889/2008 Artikel 1 | <p>(1) Geltungsbereich Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse aus der Aquakultur; b) Meeresalgen; c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7; | <p>Durchführungsvorschriften für Erzeugnisse aus der Aquakultur: VO (EG) 710/2009 vom 5.August 2009</p> <p>Durchführungsvorschriften für Hefe: VO (EG) 1254/2008 vom 15.Dez.2008</p> |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---|----------------------------------|---|---|
| | | <p>d) Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch mutatis mutandis auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.</p> | |
| <p>Allgemeiner Teil</p> <p>Begriffsbestimmungen</p> | <p>VO 834/2007 Artikel 2</p> | <p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) "ökologische/biologische Produktion": Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;</p> <p>b) "Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs": alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;</p> <p>c) "ökologisch/biologisch": aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;</p> <p>d) "Unternehmer": die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;</p> <p>e) "pflanzliche Erzeugung": Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwe-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|--|---|
| | | <p>cke;</p> <p>f) "tierische Erzeugung": Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);</p> <p>g) die Begriffsbestimmung für "Aquakultur" ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds [5];</p> <p>h) "Umstellung": Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;</p> <p>i) "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;</p> <p>j) die Begriffsbestimmungen für "Lebensmittel", "Futtermittel" und "Inverkehrbringen" sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [6];</p> <p>k) "Kennzeichnung": alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;</p> <p>l) die Begriffsbestimmung für "vorverpackte Lebensmittel" ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtli-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|--|---|
| | | <p>nie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [7];</p> <p>m) "Werbung": jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;</p> <p>n) "zuständige Behörde": die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;</p> <p>o) "Kontrollbehörde": eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;</p> <p>p) "Kontrollstelle": ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;</p> <p>q) "Konformitätszeichen": Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|---|---|
| | | <p>r) die Begriffsbestimmung für "Zutaten" ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;</p> <p>s) die Begriffsbestimmung für "Pflanzenschutzmittel" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [8];</p> <p>t) die Begriffsbestimmung für "genetisch veränderter Organismus (GVO)" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates [9] und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;</p> <p>u) "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;</p> <p>v) "durch GVO hergestellt": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;</p> <p>w) die Begriffsbestimmung für "Futtermittelzusatzstoffe" ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung [10];</p> <p>x) "gleichwertig": in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;</p> <p>y) "Verarbeitungshilfsstoffe": Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittel-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--|--|---|---|
| | | <p>telzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;</p> <p>z) die Begriffsbestimmung für "ionisierende Strahlung" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen [11] mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile [12];</p> <p>aa) "Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen": die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.</p> | |
| Allgemeiner Teil Begriffsbestimmungen | VO 889/2008 Artikel 2, gekürzt, ergänzt durch VO 392/2013 | <p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:</p> <p>"nichtökologisch/nichtbiologisch": weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|--|---|
| | | <p>"Tierarzneimittel": Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel [7];</p> <p>"Betrieb": alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;</p> <p>"Produktionseinheit": alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;</p> <p>"tierärztliche Behandlung": alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;</p> <p>"Umstellungsfuttermittel": Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden.</p> <p>„Kontrollakte“: alle zum Zwecke des Kontrollsystems von einem gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 834/2007 dem Kontrollsystem unterliegenden Unternehmen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder an Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermittelten Informationen und Dokumente, einschließlich aller den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen vorliegenden wichtigen Informationen und Dokumente, die diesen Unternehmer oder Tätigkeiten dieses Unternehmers betreffen, ausgenommen Informationen und Dokumente, die für das Funktionieren des Kontroll-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--|--------------------------|---|---|
| | | systems nicht von Belang sind. | |
| Allgemeiner Teil Ziele | VO 834/2007 Artikel 3 | <p>Ziele der ökologischen Produktion</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:</p> <p>a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das</p> <p>i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,</p> <p>ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,</p> <p>iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,</p> <p>iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartsspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;</p> <p>b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;</p> <p>c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.</p> | |
| Allgemeiner Teil Ziel und Anwendungsbe- | VO 834/2007 Artikel 4 | <p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:</p> <p>a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|---|---|
| reich | | <p>der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren, ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei, iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln, iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen; <p>b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion, ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe, iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel; <p>c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|------------------------------|--------------------------|--|---|
| | | <p>b unannehbare Umweltfolgen hätte;</p> <p>d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.</p> | |
| Grundsätze Landwirtschaft | VO 834/2007 Artikel 5 | <p>Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung</p> <p>Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:</p> <p>a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;</p> <p>b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;</p> <p>c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;</p> <p>d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;</p> <p>e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;</p> <p>f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|--|---|
| | | <p>Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;</p> <p>g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;</p> <p>h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartsspezifischer Bedürfnisse;</p> <p>i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;</p> <p>j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;</p> <p>k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;</p> <p>l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;</p> <p>m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;</p> <p>n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;</p> <p>o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen im Sinne des Artikels</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------------|------------------------|--|---|
| | | 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik [13] gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen. | |
| Grundsätze Verarbeitung | VO 834/2007 Art. 6 | <p>Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln</p> <p>Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:</p> <p>a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;</p> <p>b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;</p> <p>c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;</p> <p>d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.</p> | Durchführungsbestimmungen siehe Zusammenstellung - Verarbeitung |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-------------------------------|------------------------|--|---|
| Allg. Produktionsvorschriften | VO 834/2007 Artikel 9 | <p>Verbot der Verwendung von GVO</p> <p>(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.</p> <p>(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel [14] oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.</p> <p>Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.</p> <p>(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestä-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--|------------------------|--|--|
| | | <p>tigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.</p> <p>(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.</p> | |
| Allg. Produktionsvorschriften | VO 834/2007 Artikel 10 | <p>Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung</p> <p>Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.</p> | |
| Gesamtbetriebsumstellung Konventioneller Betriebsteil | VO 834/2007 Artikel 11 | <p>Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung</p> <p>Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.</p> <p>Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.</p> <p>Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökolo-</p> | <p>Teilbetriebsumstellung:</p> <p>Die Produktion und Lagerung von Ökoprodukten muss in einer deutlich getrennten Einheit erfolgen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei KULAP-Förderung sind keine Ausnahmen von der Gesamtbetriebsumstellung möglich.</p> |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-------------------------------------|---------------------------|--|---|
| | | gisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen. | |
| Konventioneller Betriebsteil Bienen | VO 889/2008 Artikel 41 | <p>Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung</p> <p>Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.</p> <p>Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.</p> | |
| Tierische Erzeugung | VO 889/2008 Artikel 7 | <p>Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel (<i>tierische Erzeugung</i>) enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich Bubalus und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.</p> | |
| Tierische Erzeugung | VO 834/2007 Artikel 14 | <p>Vorschriften für die tierische Erzeugung</p> <p>(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---------------------------------|---------------------------|---|---|
| Herkunft | | Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften: a) Herkunft der Tiere: i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein. | |
| Tierische Erzeugung Herkunft | VO 834/2007 Artikel 14 | ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten. | |
| Tierische Erzeugung Herkunft | VO 889/2008 Artikel 8 | Herkunft ökologischer/biologischer Tiere (2) Bei Bienen ist <i>Apis mellifera</i> und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben. | |
| Tierische Erzeugung Herkunft | VO 889/2008 Artikel 9 | Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. | <i>Kontrollstelle überprüft im Inspektionsbericht die Einhaltung der geforderten Bedingungen.</i> |
| Herkunft Bienen | | (5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologi- | Schwärme sind Völker ohne Wabenbau, Keine Umstellungszeit erforderlich |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---|---------------------------|---|---|
| | | schen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden. | |
| Tierische Erzeugung Herkunft | VO 889/2008 Artikel 47 | <p>Katastrophenfälle</p> <p>Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:</p> <p>b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn Tiere aus ökologischer/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;</p> <p>Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen.</p> | <i>Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt durch die Kontrollstellen.</i> |
| Tierische Erzeugung Haltung Standort Bienen | VO 834/2007 Artikel 14 | <p>(1)</p> <p>b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:</p> <p>viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere ... so gering wie möglich zu halten.</p> <p>ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.</p> | <p>Vergl. Auch 889/08 Art. 13 (1) und (2) und Art. 78</p> <p>In Zweifelsfällen sind durch die Kontrollstellen geeignete Analysen anzufordern, evtl. in Absprache mit IEM und der LWG – Fachzentrum Bienen. Bei gezieltem Anwandern von Rapstrachten soll der Honig auf Rückstände von Thiacloprid etc. untersucht werden.</p> <p>Im Einzelfall kann die Kontrollstelle einen Bienenstandort als ungeeignet für die ökologische Bie-</p> |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--------------------|---------------------------|--|--|
| | | | nenhaltung einstufen. |
| | | <p>x)) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.</p> <p>xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.</p> | |
| Standort Bienen | VO 889/2008 Artikel 13 | <p>Spezifische Anforderungen und Unterbringungs Vorschriften für Bienen</p> <p>(1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates [12] oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates [13] gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.</p> | <p>Der Bienenhalter legt eine Standortkarte im Maßstab von höchstens 1:50 000 vor, zusammen mit einer Beschreibung der Trachtgebiete, die im Radius von 3 km im wesentlichen der EG-Öko-VO entsprechen müssen und möglicher Kontaminationsquellen in diesem Bereich.</p> <p>Die geeigneten Unterlagen und Nachweise sind der Kontrollstelle vorzulegen, nur in Zweifelsfällen sind von ihr geeignete Analysen anzufordern, wobei der Gegenstand der Analyse nach Rücksprache mit der LWG – Fachzentrum Bienen und dem jew. ALF festgelegt wird und die Auswertung in Zweifelsfällen ebenfalls mit der LWG erfolgt.</p> <p>Vorsicht bei konventionellen Rapsflächen – siehe Rundschreiben der LfL vom 22.08.02!</p> <p>Auch Art. 78 (Kontrollvorschriften) und Art. 41: Bewirtschaftung zum Zwecke der Bestäubung.</p> <p>Zu (2): In ganz Bayern ist eine Bienenhaltung gemäß EG-Öko-VO möglich</p> |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------------------|---------------------------|--|---|
| Bienenhaltung | VO 889/2008 Artikel 13 | (3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkererzeugnisse kontaminiert werden. | |
| Bienenhaltung | VO 889/2008 Artikel 13 | (4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen. | |
| Bienenhaltung | VO 889/2008 Artikel 13 | (5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden. | |
| Bienenhaltung | VO 889/2008 Artikel 13 | (6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt. (7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden. | |
| Tierische Erzeugung | VO 889/2008 Artikel 18 | Umgang mit Tieren (3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten. | |
| Tierische Erzeugung Tierzucht | VO 834/2007 Artikel 14 | c) Züchtung: i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig. ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden. iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt. | (allgemein für alle Tierarten) |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------------------|--|--|---|
| | | iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei. | |
| Tierische Erzeugung Fütterung | VO 834/2007 Artikel 14 | <p>d) Futtermittel:</p> <p>i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.</p> <p>ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futtermittelration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.</p> <p>iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> | (allgemein für alle Tierarten) |
| Tierische Erzeugung Fütterung | VO 889/2008 Artikel 19 geändert durch VO 505/2012 | <p>Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben</p> <p>(3) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.</p> <p>Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks witterungsbedingt gefährdet ist. In diesem Falle dürfen</p> | Trachtlückenfütterung und Katastrophenfälle: Art. 47 d |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------------------|---------------------------|---|--|
| | | ökologischer/biologischer Honig, ökologische/biologische Zuckersirupe oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden. | |
| Tierische Erzeugung Fütterung | VO 889/2008 Artikel 21 | Umstellungsfuttermittel (1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermischung aus Umstellungsfuttermitteln bestehen.... | |
| Tierische Erzeugung Fütterung | VO 889/2008 Artikel 47 | Katastrophenfälle: Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen: d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen. Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. . | Zu d): Für die Tracht-Lückenfütterung, sowie bei Notfütterung im Frühling, darf nur ökologischer Honig verwendet werden. |
| Bienenwachs | VO 889/2008 Art. 44 | Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist; b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und | Nach Vorlage einer Wachsanalyse auf Varroazide und auf Paradichlorbenzol, jeweils mit dem Nachweis relativer Rückstandsfreiheit, kann die Kontrollstelle diese Ausnahme zulassen |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---------------------------------------|------------------------|--|---|
| | | c) das Wachs von den Deckeln stammt. | |
| Tierische Erzeugung Tiergesundheit | VO 834/2007 Art. 14 | <p>(1)</p> <p>e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:</p> <p>i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.</p> <p>ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.</p> <p>iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.</p> <p>iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.</p> <p>f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p> | (allgemein für alle Tierarten) |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---------------------------------------|---------------------------|---|---|
| Tierische Erzeugung Tiergesundheit | VO 889/2008 Artikel 23 | <p>Krankheitsvorsorge</p> <p>(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.</p> <p>(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.</p> <p>(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.</p> <p>(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.</p> <p>Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.</p> | (allgemein für alle Tierarten) |
| Tierische Er- | VO 889/2008 | Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die | Die bestehenden veterinärmedizinischen Vorschrif- |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-------------------------------------|------------------------|--|---|
| zeugung Tiergesundheit Bienen | Artikel 25 | <p>tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung</p> <p>(1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.</p> <p>(2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.</p> <p>(3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit <i>Varroa destructor</i> einzudämmen.</p> <p>(4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.</p> <p>(5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.</p> <p>(6) Bei Befall mit <i>Varroa destructor</i> dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.</p> <p>(7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.</p> <p>(8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse</p> | <p>ten sind zu beachten.</p> <p>Behandlungen müssen dokumentiert werden.</p> <p>Zur Bekämpfung von Wachsmotten kann auch Essigsäure verwendet werden.</p> <p>Zu (7): Mitteilung der Verwendung von allopathischen Tierarzneimitteln binnen 14 Tagen an die Kontroll-</p> |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|------------------------------|---------------------------|---|---|
| | | gemäß Absatz 6. | stelle. |
| Landwirtschaft Umstellung | VO 834/2007 Artikel 17 | <p>Umstellung</p> <p>(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:</p> <p>a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.</p> <p>b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.</p> <p>c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.</p> <p>d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologisch/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.</p> <p>e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.</p> <p>(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforder-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-------------------|------------------------|--|--|
| | | lichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. | |
| Umstellung Tier | VO 834/2007 Artikel 14 | iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten. | a) iii): Vergl. 889/08 Art. 38 (1) |
| Umstellung Bienen | VO 889/2008 Artikel 38 | <p>Tiere und tierische Erzeugnisse</p> <p>(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.</p> <p>(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.</p> <p>(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.</p> | Keine Umstellungszeit bei Zukauf von Schwärmen nach Art. 9 Wachsaustausch. Am Ende der Umstellungszeit sollte eine Wachsanalyse durchgeführt werden. |
| Kennzeichnung | VO 834/2007 Artikel 23 | <p>Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion</p> <p>(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung ge-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|---|---|
| | | <p>wonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.</p> <p>Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.</p> <p>(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|---|---|
| | | <p>hergestellt worden sind.</p> <p>(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:</p> <p>a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt</p> <p>i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;</p> <p>ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;</p> <p>b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;</p> <p>c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt</p> <p>i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;</p> <p>ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;</p> <p>iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.</p> <p>Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.</p> <p>Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|---------------------------|---|---|
| | | <p>Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.</p> <p>(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.</p> | |
| Kennzeichnung | VO 834/2007 Artikel 24 | <p>Verbindliche Angaben</p> <p>(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss</p> <p>a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen; Dies gilt ab dem 1.Juli 2010 (VO(EG) Nr. 967/2008);</p> <p>c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch die Angabe des Orts der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden; - "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden; - "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Aus- | b) und c) gilt ab 1.Juli 2010 |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|---|---|
| | | <p>gangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.</p> <p>Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.</p> <p>Bei der genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.</p> <p>Die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.</p> <p>Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angabe nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.</p> <p>Dies gilt ab dem 1. Juli 2010 (VO(EG) Nr. 967/2008);</p> <p>(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.</p> <p>(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p> | |
| Kennzeichnung | VO 834/2007 | Logos für ökologische/biologische Produktion | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|--|---|---|
| | Artikel 25 | <p>(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.</p> <p>(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.</p> | |
| Kennzeichnung | VO 889/2008 Artikel 58 Geändert durch VO 271/2010 | <p>Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes</p> <p>(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten);</p> <p>b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang mit Anhang XI Teil B Nummer 2 der vorliegenden Verordnung;</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--|---------------------------|---|---|
| | | <p>c) sie umfasst eine von der Kommission oder der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten zu vergebende Referenznummer gemäß Anhang XI Teil B Nummer 3 dieser Verordnung, und</p> <p>d) sie ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit das EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.</p> <p>(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.</p> | |
| Kennzeichnung | VO 834/2007 Artikel 57 | <p>EU-Bio-Logo</p> <p>In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion(nachstehend „EU-Bio-Logo“) nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.</p> <p>Zu Kennzeichnungszwecken darf das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission und der vorliegenden Verordnung von Unternehmen produziert wurden, die die Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 27, 28, 29, 32 und 33 der Verordnung 834/2007 erfüllen.</p> | <p>Muster des EU-Bio-Logo siehe Anhang XI der VO (EG) 889/2008 (Zusammenstellung für Verarbeitungsbetriebe)</p> <p>Geändert durch VO (EU) 271/2010 und VO (EU) 344/2011</p> |
| Kennzeichnung Übergangsbestimmungen | VO 889/2008 Artikel 95 | <p>10) Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang steht, kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|------------------------|---------------------------|---|---|
| | | chen. | |
| Kennzeichnung | VO 834/2007 Artikel 26 | <p>Besondere Kennzeichnungsvorschriften</p> <p>Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ökologischen/biologischen Futtermitteln, b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau. | |
| Lagerung und Transport | VO 889/2008 Artikel 31 | <p>Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten</p> <p>(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion; c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|------------------------|---------------------------|--|---|
| | | <p>Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.</p> <p>(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und</p> <p>b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und</p> <p>c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.</p> | |
| Lagerung und Transport | VO 889/2008 Artikel 35 | <p>Lagerung von Erzeugnissen</p> <p>(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologi-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|---|---|
| | | <p>sche/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.</p> <p>(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.</p> <p>(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.</p> <p>(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind</p> <p>a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;</p> <p>b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p> <p>c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|------------------------|---------------------------|---|---|
| Wareneingangskontrolle | VO 889/2008 Artikel 33 | <p>Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern</p> <p>Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.</p> <p>Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.</p> | Dokumentation z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein. |
| Kontrollsystem | VO 834/2007 Artikel 28 | <p>Teilnahme am Kontrollsystem</p> <p>(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse</p> <p>a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;</p> <p>b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.</p> <p>Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.</p> <p>Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebene</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------------------|--|---|--|
| | | <p>nen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.</p> <p>(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p>(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.</p> | <p>Zu 2): Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (ÖLG § 3 Abs. 2).</p> <p>Zu 3): Für Bayern: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM 6).</p> |
| Mindestkontrollvorschriften | VO 889/2008 Artikel 65, geändert | <p>Kontrollbesuche</p> <p>(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|--|---|
| | durch VO 392/2013 | <p>(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle entnimmt und untersucht Proben, um etwaige in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl der von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5% der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Bei dieser Bewertung werden alle Stadien der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs berücksichtigt.</p> <p>In jedem Fall entnimmt und untersucht die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Proben, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In derartigen Fällen gilt für die zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben keine Mindestanzahl.</p> <p>Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.</p> <p>(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.</p> <p>(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichtein-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|------------------------------|---------------------------|---|---|
| | | haltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung. | |
| Mindestkontrollvorschriften | VO 889/2008 Artikel 67 | <p>Zugang zu Anlagen</p> <p>(1) Der Unternehmer</p> <p>a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;</p> <p>b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;</p> <p>c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.</p> | |
| Kontrollsystem Zertifikat | VO 834/2007 Artikel 29 | <p>Bescheinigungen</p> <p>(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.</p> <p>(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---|---------------------------|--|--|
| | | (3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind. | |
| Mindestkontrollvorschriften Zertifikat | VO 889/2008 Artikel 68 | Bescheinigungen Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung. | Ergänzt durch VO 392/2013 – Originaltext siehe VO 392/2013: Bescheinigungen werden auch im Internet veröffentlicht, elektronische Bescheinigungen sind auch ohne Unterschrift gültig. |
| Kontrollsystem | VO 834/2007 Artikel 30 | Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten (1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht. Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer. (2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausge- | Die Maßnahmen erfolgen entsprechend dem Sanktions- und Maßnahmenkatalog für Bayern. http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/sanktionskatalog_bayern.pdf |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|--|-----------------------------------|--|---|
| | | <p>tauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.</p> <p>Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.</p> <p>Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.</p> | |
| <p>Kontrollsystem Verdachtsfälle</p> | <p>VO 889/2008 Artikel 91</p> | <p>Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.</p> <p>(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------------|---------------------------|---|---|
| | | <p>Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.</p> <p>Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.</p> | |
| Kontrollsystem | VO 834/2007 Artikel 31 | <p>Informationsaustausch</p> <p>Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.</p> | |
| Verstöße und Informations- | VO 889/2008 | <p>Informationsaustausch</p> <p>(1) Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---------------------------------------|---|---|---|
| austausch | Artikel 92 geändert durch VO 392/2013 | <p>verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert, so tauschen die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.</p> <p>(2) Wechselt Unternehmer und/oder ihre Subunternehmer ihre Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, so wird dies der zuständigen Behörde von den betreffenden ... Kontrollstellen unverzüglich mitgeteilt.</p> <p>Die vorherige ... Kontrollstelle übergibt der nachfolgenden ... Kontrollstelle die relevanten Bestandteile der Kontrollakte des betreffenden Unternehmers und die Berichte gem. Artikel 63 Absatz 2 Unterabs. 2.</p> <p>Die neue ... Kontrollstelle stellt sicher, dass der Unternehmer im Bericht der vorherigen ... Kontrollstelle festgehaltene Nichtkonformitäten behoben hat bzw. dabei ist, diese zu beheben.</p> <p>(3) bis(5) ...</p> | |
| Dokumentation Betriebsbeschreibung | VO 889/2008 Artikel 63 | <p>Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers</p> <p>(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:</p> <p>a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;</p> <p>b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;</p> <p>c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-----------------|------------------------|--|---|
| | | <p>des Unternehmers durchzuführen sind.</p> <p>Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.</p> <p>(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,</p> <p>a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;</p> <p>b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;</p> <p>c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.</p> <p>Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.</p> <p>(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:</p> <p>a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;</p> <p>b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|---------------------------------------|---------------------------|--|---|
| | | <p>c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;</p> <p>d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;</p> <p>e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;</p> <p>f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.</p> | |
| Dokumentation Betriebsbeschreibung | VO 889/2008 Artikel 64 | <p>Änderung der Kontrollvorkehrungen</p> <p>Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.</p> | <p>Zum Beispiel: Wesentliche Ausweitung, neue Standorte, neue Produkte (Rezepturen)</p> |
| Dokumentation | VO 889/2008 Artikel 66 | <p>Buchführung</p> <p>(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:</p> <p>a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;</p> <p>b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauft-</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------|---------------------------|--|---|
| | | <p>ten Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;</p> <p>c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;</p> <p>d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;</p> <p>e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.</p> <p>(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.</p> <p>(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.</p> | <p>Zu c): In der Regel ist eine Inventur erforderlich.</p> |
| Dokumentation GVO | VO 889/2008 Artikel 69 | <p>Bestätigung des Verkäufers</p> <p>Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die</p> | |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|----------------------|------------------------|---|--|
| | | gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden. | |
| Dokumentation Bienen | VO 889/2008 Artikel 78 | <p>Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung</p> <p>(1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.</p> <p>(2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.</p> <p>(3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.</p> <p>(4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.</p> <p>(5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachge-</p> | <p>Bienenhalter legt eine Standortkarte im Maßstab von höchstens 1:50 000 vor, zusammen mit einer Beschreibung der Trachtgebiete, die im Radius von 3 km im wesentlichen der EG-Öko-VO entsprechen müssen und möglicher Kontaminationsquellen in diesem Bereich.</p> <p>Auch Art. 13</p> <p>Mitteilung der Verwendung von Tierarzneimitteln gem. Nummer 6.3.c) binnen 14 Tagen an die Kontrollstelle,</p> <p>Die Aufzeichnungen erfolgen in den vorhandenen „Stockkarten“.</p> <p>Die Aufzeichnungen über das Versetzen der Bienenstöcke sind laufend zu führen,</p> <p>Die Unterrichtung der Kontrollstelle kann im Rahmen der jährlichen vollständigen Kontrolle erfolgen.</p> |

| Kontrollbereich | Artikel der Verordnung | Verordnungstext | Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6 |
|-------------------------------------|---------------------------|---|---|
| | | <p>rechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.</p> <p>(6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.</p> | |
| Kontrollvorschriften Subunternehmen | VO 889/2008 Artikel 86 | <p>Kontrollvorkehrungen</p> <p>Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:</p> <p>a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;</p> <p>b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;</p> <p>c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.</p> | |

Anhang II

Pestizide – Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

Pflanzliche und tierische Substanzen

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|--|--|
| A | Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum) | Insektizid |
| A | Bienenwachs | Einsatz beim Baumschnitt |
| A | Gelatine | Insektizid |
| A | Hydrolysiertes Eiweiß | Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs |
| A | Lecithin | Fungizid |
| A | Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl) | Insektizide, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff |
| A | Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>) | Insektizid |
| A | Quassia aus <i>Quassia amara</i> | Insektizid, Repellent |
| A | Rotenon aus <i>Derris</i> spp. Und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp. | Insektizid |

Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|--|---|
| A | Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) | |

Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|-------------|---|
| | | |

| | | |
|---|----------|---|
| A | Spinosad | Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten. |
|---|----------|---|

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|--|--|
| A | Diammoniumphosphat | Lockmittel, nur in Fallen |
| A | Pheromone | Lockstoff, sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern |
| A | Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin) | Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied. |

Präparate, die zwischen den Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|--|---|
| A | Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat) | Molluskizid |

Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|--|--|
| A | Kupfer in Form von Kupferhydroxid Kupferoxichlorid (dreibasischem) Kupfersulfat Kupferoxid Kupferoktanoat | Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6 kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahren umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet |
| A | Ethylen | Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtflyen; Blüteninduktion bei Ananas; |

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|----------------------------------|--|
| | | Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln |
| A | Kaliseife (Schmierseife) | Insektizid |
| A | Kalialaun (Kalinit) | Verzögerung der Reifung von Bananen |
| A | Schwefelkalk (Calciumpolysulfid) | Fungizid, Insektizid, Akarizid |
| A | Paraffinöl | Insektizid, Akarazid |
| A | Mineralöle | Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z.B. Bananen) |
| A | Kaliumpermanganat | Fungizid, Bakterizid, nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben |
| A | Quarzsand | Repellent |
| A | Schwefel | Fungizid, Akarizid, Repellent |

Andere Substanzen

| Zulassung | Bezeichnung | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|-----------|---------------------|---|
| A | Calciumhydroxid | Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen zur Bekämpfung der <i>Nektria galligena</i> |
| A | Potassiumbicarbonat | Fungizid |